

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
der WIESER Handwerk GmbH, FN 262587 h,
Hauptstraße 584, 8962 Gröbming,
info@wieser-handwerk.at | +43 3685 22 579-0

I. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") gelten für alle Verträge, die zwischen einem Werkbesteller, Käufer oder Auftraggeber ("**Kunde(n)**") und der Wieser Handwerk GmbH, FN 262587 h ("**WIESER**") hinsichtlich Waren und/oder Leistungen von WIESER (wie insbesondere Inbetriebnahmen, Montagen, etc.) abgeschlossen werden (insbesondere Kaufverträge und Werkverträge). Die AGB gelten auch für Folgeaufträge an WIESER, und zwar auch dann, wenn sie nicht gesondert mündlich oder schriftlich vereinbart werden.

Kunden im Sinne dieser AGB können sowohl Verbraucher als auch Unternehmer sein. Für Verbraucher und Unternehmer gilt dieser Punkt I (*Allgemeines*) und der Punkt II (*Bestimmungen für Verbraucher und Unternehmer*). Nur für Unternehmer gilt zusätzlich der Punkt III (*Bestimmungen nur für Unternehmer*). Gegenüber Unternehmer haben im Falle von Überschneidungen zwischen Punkt II (*Bestimmungen für Verbraucher und Unternehmer*) und Punkt III (*Bestimmungen nur für Unternehmer*) die Bestimmungen des Punkt III (*Bestimmungen nur für Unternehmer*) als speziellere Norm Vorrang.

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft tätigt, das nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört (§ 1 KSchG). Ein Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG hingegen schließt Rechtsgeschäfte zum Zwecke des Betriebes seines Unternehmens ab. Unternehmer sind daher natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit WIESER in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handeln.

II. Bestimmungen für Verbraucher und Unternehmer

1 Vertragsabschluss

- 1.1 Unverbindliches Angebot von WIESER: Sofern nicht explizit auf die Verbindlichkeit eines Angebots oder die Gültigkeitsdauer eines Angebots von WIESER hingewiesen wird, sind die alle Angebote von WIESER (egal ob schriftlich oder mündlich) unverbindlich. Für den Fall, dass ein Kunde einen Auftrag an WIESER auf Basis eines solchen unverbindlichen Angebots erteilt oder der Kunde ein eigenes, abgeändertes Gegenangebot unterbreitet, gilt ein Vertrag mit WIESER erst mit Auftragsbestätigung durch WIESER als geschlossen oder, bei deren Fehlen, mit dem Beginn der Leistungserbringung durch WIESER an den Kunden.
- 1.2 Verbindliches Angebot von WIESER: Für den Fall eines verbindlichen Angebots von WIESER, kommt der Vertrag zwischen WIESER und dem Kunden zustande, wenn der Kunde das verbindliche Angebot von WIESER innerhalb der Gültigkeitsdauer des Angebots in Textform annimmt (z.B. per E-Mail oder durch Gegenzeichnung des schriftlichen Angebots und Übermittlung an WIESER). Sollte ein solches verbindliches Angebot von WIESER durch den Kunden nur mündlich angenommen werden, gilt ein Vertrag mit WIESER erst mit Auftragsbestätigung durch WIESER als geschlossen oder, bei deren Fehlen, mit dem Beginn der Leistungserbringung durch WIESER an den Kunden.
- 1.3 (Gegen)angebot von Kunden: Sollte WIESER nicht innerhalb von 14 Tagen auf ein (Gegen)angebot eines Kunden reagieren, ist kein Vertrag zustande gekommen und der Kunde ist somit nicht mehr an sein Angebot gebunden. Ein solcher Vertrag kommt aber jedenfalls mit Beginn der Leistungserbringung an den Kunden innerhalb dieser 14 Tage zustande.

2 Preise

- 2.1 Die Preise für Waren und/oder Leistungen von WIESER richten sich nach der konkreten Vereinbarung mit dem Kunden. Die Kunden werden darauf hingewiesen, dass sich die zunächst vereinbarten Preise durch einvernehmliche Auftragsänderungen nach oben oder unten verändern können.
- 2.2 Zusatzaufträge an WIESER werden gesondert durch WIESER verrechnet. Ebenso werden unvorhersehbare Leistungen oder nicht vom ursprünglichen Angebot umfasste Leistungen gesondert von WIESER verrechnet, wenn diese Leistungen nach dem Stand der Technik eine erforderliche, empfohlene oder zweckmäßige Voraussetzung für die fachgerechte Ausführung

der eigentlich vereinbarten Leistungen sind. Sofern in all diesen Fällen keine expliziten Preisvereinbarungen zwischen WIESER und dem Kunden getroffen werden, wird WIESER diese (zusätzlichen) Leistungen nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand auf Regiebasis abrechnen. WIESER informiert gerne jederzeit über die jeweiligen Materialkosten und aktuellen Stundensätze und WIESER wird außerdem gerne jederzeit transparent über die anfallenden Mehrkosten berichten.

2.3 Sachlich gerechtfertigte und geringfügige Leistungsänderung, die nicht den Preis betreffen, können von WIESER einseitig vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Lieferfristüberschreitungen. Wir werden dann, wenn die tatsächliche Fristüberschreitung abschätzbar ist, bekannt geben, wie lange mit einer Verzögerung zu rechnen ist.

2.4 WIESER kann sich bei der Leistungserbringung nach freiem Ermessen ganz oder teilweise der Leistungen sachkundiger Dritter (Subunternehmer) bedienen. Sofern sich aus der Leistungsbeschreibung von WIESER nichts anderes ergibt, hat der Kunde keinen Anspruch auf Auswahl einer bestimmten Person zur Durchführung der gewünschten Leistung.

3 Zahlungsbedingungen (Fälligkeit, Skonto)

3.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis/Werklohn binnen 10 Tagen ab Rechnungseingang, ohne jeden Abzug und spesenfrei, zu bezahlen. Ein Skontoabzug wird nur im Rahmen und aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung von WIESER anerkannt.

3.2 Falls nicht anderes ausdrücklich vereinbart ist, ist WIESER berechtigt, bis zu zwei Drittel des Kaufpreises/Werklohns als Anzahlung bei Zustandekommen des Vertrages in Rechnung zu stellen, und den Restbetrag bei Lieferung/nach Leistungserfüllung.

4 Eigentumsvorbehalt

4.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Preises und aller Kosten und Spesen im Eigentum von WIESER. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn dies WIESER rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen Geschäftsanschrift des Käufers bekannt gegeben wird und WIESER der Veräußerung zustimmt. Im Falle der Zustimmung von WIESER gilt die Kaufpreisforderung gegenüber dem Käufer als an WIESER abgetreten und WIESER ist jederzeit befugt, diesen Käufer (d.h. den Drittschuldner) von dieser Abtretung zu verständigen.

4.2 Im Falle des Verzuges ist WIESER berechtigt, die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Es wird vereinbart, dass in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts kein Rücktritt vom Vertrag liegt, außer, WIESER erklärt den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich.

5 Gewährleistungsrecht

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen gegenüber Kunden, die Verbraucher sind. Gegenüber Kunden, die Unternehmer sind, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen mit den unter Punkt III.3 dargelegten Abweichungen.

6 Lieferung, Montage und Mitwirkungspflichten

6.1 Sollte zwischen WIESER und dem Kunden Selbstabholung vereinbart worden sein, so stellt WIESER die jeweilige Ware lediglich am gewählten Standort zur Abholung durch den Kunden zur Verfügung. Verladung und Abtransport erfolgt auf Kosten und Risiko des Kunden. Sobald die Ware verfügbar ist, wird der Kunde von WIESER benachrichtigt. Die Abholung der Ware hat sodann binnen 30 Tagen nach Benachrichtigung der Verfügbarkeit zu erfolgen. Sollte der Kunde die jeweilige Ware nicht innerhalb der 30-Tagesfrist abgeholt haben, so behält sich WIESER vor, nach erneuter Erinnerung sowie Nachfristsetzung (14 Tage), Lagerkosten in angemessener Höhe in Rechnung zu stellen. Sollte der Kunde mit über 60 Tagen (ab Benachrichtigung der Verfügbarkeit) mit der Abholung in Verzug geraten, so behält sich WIESER vor, vom jeweiligen Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

6.2 Schuldet WIESER nach dem Inhalt des Vertrages (auch) die Herstellung, Reparatur, Montage bzw. den Einbau der Ware beim Kunden sowie gegebenenfalls entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen so gilt hierfür Folgendes:

- 6.2.1 Der Kunde hat WIESER die für die Erbringung der geschuldeten Leistung erforderlichen Informationen vollständig und wahrheitsgemäß zur Verfügung zu stellen, sofern deren Beschaffung nach dem Inhalt des Vertrages nicht in den Pflichtenkreis von WIESER fällt.
- 6.2.2 Erforderliche Bewilligungen Dritter, Meldungen an Behörden, Einholung von Genehmigungen hat der Kunde fristgerecht und eigenverantwortlich sowie auf seine Kosten zu veranlassen.
- 6.2.3 WIESER wird sich nach Vertragsschluss mit dem Kunden in Verbindung setzen, um mit diesem einen Termin für die geschuldete Leistung zu vereinbaren. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass WIESER bzw. das von diesem beauftragte Personal zum vereinbarten Termin Zugang zu den betreffenden Einrichtungen des Kunden hat. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass am vereinbarten Liefer- bzw. Montagetag die jeweilige Montagestelle zugänglich, frei von allen Hindernissen und fertig für den Einbau bzw. die Durchführung der beauftragten Leistung ist, widrigenfalls WIESER berechtigt ist, allfällig anfallende Zusatzaufwendungen und -kosten vom Kunden zu fordern.
- 6.2.4 Beim Anliefern der Ware wird vorausgesetzt, dass Fahrzeuge unmittelbar an das Gebäude fahren und entladen können. Vom Kunden durch Verschulden verursachte Mehrkosten, die durch weitere Transportwege oder wegen erschwerter Anfuhr von Fahrzeugen zum Gebäude verursacht werden, werden gesondert verrechnet. Treppen müssen passierbar sein. Wird die Ausführung der Arbeiten durch Umstände behindert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden die entsprechenden Kosten (z. B. Arbeitszeit und Fahrtgeld) in Rechnung gestellt.
- 6.2.5 Eventuell ergänzend erforderliche Maurer-, Zimmerer-, Schmiede-, Schlosser-, Tischler-, Estrich-, Elektriker-, Installateurarbeiten, etc., die nicht vom Auftrag von WIESER umfasst sind, sind vom Kunden grundsätzlich in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten auszuführen. Sollten diese allfälligen Zusatzarbeiten zum vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin nicht oder nicht in der erforderlichen Qualität fertig gestellt sein, dass WIESER umgehend mit der Montage beginnen kann, können allfällig anfallende Zusatzaufwendungen und -kosten beim Kunden eingefordert werden (es gilt Punkt II.2.2 entsprechend).
- 6.2.6 Der Kunde verpflichtet sich, eine unentgeltliche Strom- und Wasserentnahme zu gewährleisten.

7 Aufrechnung

Der Kunde verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung. Dies gilt jedoch nicht für Kunden, die Verbraucher sind, für den Fall der Zahlungsunfähigkeit von WIESER sowie für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Forderung von WIESER stehen, gerichtlich festgestellt oder von WIESER anerkannt sind. In diesen Fällen besteht für Verbraucher die Möglichkeit zur Aufrechnung.

8 Rechtswahl

Auf Verträge mit WIESER ist österreichisches materielles Recht anzuwenden, die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Von dieser Rechtswahl ausgenommen sind die zwingenden Verbraucherschutzvorschriften des Landes, in dem ein Kunde, der Verbraucher ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

III. Bestimmungen nur für Unternehmer

1 Geltung, Vertragsabschluss

- 1.1 Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis von WIESER, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall anderes vereinbart wird. WIESER widerspricht hiermit ausdrücklich den allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kunden.
- 1.2 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung dieser AGB. Abweichungen von diesen ABG sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von WIESER in Textform bestätigt werden.

2 Preis, Zahlungsbedingungen

- 2.1 Falls nicht anderes ausdrücklich vereinbart ist, ist WIESER berechtigt, den gesamten Kaufpreis/Werklohn bereits bei Zustandekommen des Vertrages in Rechnung zu stellen.
- 2.2 Wird gegen die Rechnung von WIESER binnen vier Wochen kein begründeter Einspruch schriftlich erhoben, gilt sie jedenfalls als genehmigt.
- 2.3 WIESER ist ausdrücklich berechtigt, auch Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistung in Teilen erbracht wird.
- 2.4 Alle von WIESER genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Die gesetzliche Umsatzsteuer kommt zu diesen Preisen daher noch gesondert hinzu.
- 2.5 Ist der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist WIESER berechtigt, (i) Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu verlangen und (ii) die Leistungen von WIESER auszusetzen, bis alle ausstehenden Forderungen von WIESER (einschließlich der Forderungen nach Verzugszinsen) vom Kunden erfüllt sind; hierdurch werden Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener höherer Zinsen bzw. Schäden nicht beeinträchtigt. Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzugs, WIESER die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit zumindest EUR 20,00 je Mahnung sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte (insbesondere Rücktrittsrechte vom Vertrag) und Forderungen bleibt davon unberührt.
- 2.6 Soweit der Kunde seine Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen zu leisten hat, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate sämtliche noch ausstehenden Teilleistungen ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden.
- 2.7 Sofern es zu einer von WIESER nicht verschuldeten Verzögerung der Leistungserbringung kommt (z.B. weil sich der allgemeine Bauzeitplan verzögert) und WIESER sich zur verzögerten Leistungserbringung bereit erklärt, ist WIESER (unbeschadet von sonstigen Schadenersatzansprüchen) berechtigt, die ursprünglich vereinbarten Preise anzupassen und Mehraufwendungen oder Mehrkosten (z.B. aufgrund von kollektivvertraglichen Lohn- oder Gehaltserhöhungen oder Erhöhungen von Materialpreisen) an den Kunden zu verrechnen.

3 Gewährleistung

- 3.1 Die Beweislast, dass ein Gewährleistungsmangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorgelegen hat, trifft in jedem Falle den Kunden.
- 3.2 Weiters wird - unter Bezugnahme auf § 377 Abs. (1) UGB - die angemessene Frist zur Mängelrüge mit einer Woche ab Übergabezeitpunkt festgelegt. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 3.3 WIESER leistet keine Gewähr für die Marktgängigkeit und die Eignung der Produkte und Dienstleistungen von WIESER für einen bestimmten Zweck. Schätzungen, Prognosen, oder ähnliche Maßnahmen, unabhängig davon, ob diese in diesen AGBs, in Angeboten, in Präsentationen, in persönlichen Treffen, oder auf eine andere Weise offengelegt wurden, werden jedenfalls nicht von WIESER zugesagt.

4 Haftung

- 4.1 Abgesehen von Personenschäden haftet WIESER (inklusive ihrer Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen) nur für den Ersatz von Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden; die Haftung von WIESER für nur leicht fahrlässig verursachte Schäden (insbesondere auch jene wegen Lieferverzug) ist abgesehen von Personenschäden gänzlich ausgeschlossen. Wird die Verursachung eines Anspruchs gegen WIESER auf krass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückgeführt, obliegt dem Kunden der Beweis für das Vorliegen dieser Verschuldensart. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet WIESER in keinem Fall.
- 4.2 Die Haftung von WIESER (einschließlich seiner Gesellschafter, Geschäftsführer, Mitarbeiter oder anderer für WIESER tätigen Personen) für allfällige Verluste, Kosten, Auslagen oder Schäden ist insgesamt mit dem Wert des Vertragsentgelt zwischen WIESER und dem Kunden beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt für sämtliche Ansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer, ungeachtet ob aus Vertrag, Delikt, wegen Verletzung gesetzlicher oder vorvertraglicher Pflichten oder anderweitig. Sie gilt jedoch nicht bei vorsätzlicher Schadensverursachung oder bei der Haftung für Personenschäden.

- 4.3 Schadenersatzansprüche des Kunden gegen WIESER können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis vom Schaden, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- 4.4 Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen den Kunden nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages.
- 4.5 Werden vom Kunden Pläne beigestellt oder Maßangaben gemacht, so haftet der Kunde für deren Richtigkeit, sofern nicht ihre Unrichtigkeit offenkundig ist oder sofern nicht Naturmaß vereinbart worden ist. Sollten aufgrund der Unrichtigkeit dieser Pläne oder Maßangaben unvorhersehbare Leistungen oder nicht vom ursprünglichen Angebot umfasste Leistungen erforderlich werden, darf WIESER diese Leistungen gesondert verrechnen. Es gilt Punkt II.2.2 entsprechend.

5 Lieferverzug / Annahmeverzug

- 5.1 Geringfügige Lieferfristüberschreitungen hat der Kunde jedenfalls zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht. Ein Rücktritt des Kunden wegen Lieferverzug ist erst nach fruchtlosem Ablauf einer vom Kunden gesetzten, angemessenen Nachfrist von mindestens acht Wochen zulässig.
- 5.2 Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, ist WIESER berechtigt, entweder die Ware einzulagern und Lagergebühr zu verrechnen und gleichzeitig auf Vertragserfüllung zu bestehen, oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.

6 Höhere Gewalt

- 6.1 In Fällen höherer Gewalt, die WIESER und/oder den Kunden an der Erfüllung oder der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag hindern, sind die Ansprüche und Pflichten des jeweiligen Vertragspartners für den entsprechenden Zeitraum suspendiert (insbesondere ist kein Rücktritt wegen Lieferverzug möglich). Wird im Falle des Eintritts höherer Gewalt die Erfüllung der Leistung auf Dauer gänzlich verhindert, so ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag im aktuellen Abwicklungsstadium zu beenden. Schadenersatzansprüche sind für diesen Fall ausgeschlossen.
- 6.2 Als Fälle höherer Gewalt gelten alle Umstände, die der betroffene Vertragspartner nicht oder nicht mit vertretbaren Mitteln kontrollieren kann, wie insbesondere Krieg, Sabotage, Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen, Seuche (insb. Epidemien, Pandemien), behördliche Maßnahmen, Betriebsunterbrechungen aufgrund von Feuer oder Wasserschäden oder sonstiger Schäden an Gebäuden und Maschinen.

7 Gefahrtragung / Gefahrenübergang

- 7.1 Mit der Ablieferung der Waren und/oder der Erbringung der Leistung beim Kunden bzw. der Abholung der Waren durch den Kunden geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Unterganges auf den Kunden über.
- 7.2 Ist die Leistung im Machtbereich des Kunden zu erbringen, insbesondere an einer dem Kunden gehörigen unbeweglichen Sache auszuführen, geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Unterganges bereits mit Beginn der Ausführungen der Leistung durch WIESER auf den Kunden über.
- 7.3 Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Unterganges geht auch dann auf den Kunden über, wenn sich dieser in Annahmeverzug befindet

8 Schutz von Plänen und Unterlagen / Geheimhaltung

- 8.1 Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben das geistige Eigentum von WIESER. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von WIESER.
- 8.2 Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

9 Kennzeichnung, Referenz

- 9.1 WIESER ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf den Kunden und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 9.2 WIESER ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

10 Sonstiges

- 10.1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden oder diese AGB unvollständig sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Für etwaige Streitigkeiten zwischen dem Kunden und WIESER, einschließlich etwaiger Fragen über das gültige Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses und einschließlich etwaiger Streitigkeiten ist das für Gröbming in Handelssachen zuständige Gericht ausschließlich zuständig.